Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 19 (1921)

Heft: 1

Artikel: Kostenverteilung bei Güterzusammenlegungen

Autor: Fluck, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-186788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Marke auf Null der Linealteilung, so nimmt die Punktierspitze, da der Abstand der beiden Einstellmarken am Distanzlineal genau gleich groß ist, wie der Abstand zwischen Punktierstift und Einstellmikroskop, die Zentrumsstellung bzw. die Stationsstellung ein, und es kann mit dem Auftrag der aufgenommenen Punkte begonnen werden. Bemerkenswert ist die rasche Orientierung des Apparates, welche nach einiger Uebung kaum eine halbe Minute Zeit in Anspruch nimmt.

(Schluß folgt.)

Kostenverteilung bei Güterzusammenlegungen.

Von *H. Fluck*, dipl. Kulturingenieur.

1. Einleitung.

Die große volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung der Güterzusammenlegungen wird heute allgemein anerkannt. Bund und Kantone fördern durch gesetzlichen Teilnahmezwang, sowie durch bedeutende Subventionen die Durchführung dieser Meliorationen, und mit Recht erheben sich in landwirtschaftlichen Kreisen laute Stimmen, welche auf die dringende Notwendigkeit und die großen Vorteile der Flurbereinigungen hinweisen. Wenn trotz alledem noch häufig von einzelnen Grundeigentümern Opposition gegen die Güterzusammenlegung gemacht wird, so schreiben wir dies zum nicht geringen Teil der mangelhaften Verteilung der Kosten zu. Fühlt sich ein Beteiligter infolge anfechtbarer Kostenverteilung gegenüber andern benachteiligt, so ist es eben leicht möglich, daß er die Zustimmung zur Ausführung des an und für sich nützlichen Werkes versagt. Wird er auf gesetzlichem Wege zur Teilnahme gezwungen, dann ist um so mehr zu verlangen, daß die Kostenverteilung gerecht und im Prinzip gesetzlich festgelegt sei. Wir zweifeln, ob dies heute überall in ausreichendem Maße der Fall ist und wollen daher die durch Gesetz vorgeschriebene Art der Kostenverteilung kritisch betrachten und daran anschließend unsere Verbesserungsvorschläge machen. Es liegt uns fern, auf den rein rechtlichen Teil der Kostenverteilung einzutreten. Wir beschränken uns vielmehr hauptsächlich auf den technischen Teil, insbesondere den Maßstab, nach welchem die durch Subventionen nicht gedeckten Kosten der Güterzusammenlegungen auf

die beteiligten Grundeigentümer verteilt werden, beziehungsweise verteilt werden sollten.

2. Gesetzliche Bestimmungen.

Der Bund überläßt es den Kantonen, auf Grund von Art. 703, Absatz 2, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die Kostenverteilung der Bodenverbesserungen gesetzlich zu regeln.

Die folgenden Kantone haben speziell für Güterzusammenlegungen den Maßstab zur Verteilung der Kosten gesetzlich festgelegt:

Zürich[1]. « Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes im Verhältnisse des *Wertes*, mit welchem die Grundstücke bei der Neuzuteilung in Betracht kommen. »

Freiburg[2]. « Die Kosten der Umlegung fallen den Grundeigentümern zur Last. Sie werden nach Abzug der zugewiesenen Beträge nach Maßgabe der neuen *Katasterschatzung* verteilt. »

Aargau[3]. « Nach Abnahme der Baukosten und nach Genehmigung der Schlußrechnung sind die entstandenen Kosten, soweit sie nicht vom Bund, Kanton oder der Gemeinde gedeckt werden, unter die Beteiligten nach Maßgabe des *Schatzungswertes* ihrer neuen Grundstücke zu verlegen, sofern die Beteiligtenversammlung nicht ausdrücklich beschließt, daß der Verteilung der Kosten die *Größe der Grundstücke* zu Grunde gelegt werden solle. »

Tessin[4]. « La Commissione esecutiva allestisce il conto delle spese e ne fa il riparto fra i nuovi proprietari in proporzione al *valore* delle nuove assegnazioni. »

Wallis[5]. « La répartition des contributions et frais entre les divers fonds a lieu, s'il s'agit de remaniements parcellaires, dans la proportion de la *valeur* pour laquelle les fonds entrent en ligne de compte dans la nouvelle répartition. »

---

[1] Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft. 1911, § 119.
[2] Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken. 1907, Art 15.
[3] Vollziehungsverordnung zum Flurgesetz. 1913. § 89.
[4] Legge sul raggruppamento e la permuta dei terreni. 1912, § 41.
[5] Loi d'application du Code Civil suisse. 1912, Art. 201.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen stellen als Maßstab für die Kostenverteilung den geschätzten *Umtauschwert* (Schatzungswert, Bonitierungswert) der neuen Grundstücke auf. Einzig der Kanton Aargau sieht als Eventualität die Verteilung rein proportional der *Fläche* vor. Die hier nicht erwähnten Kantone haben unseres Wissens keine speziellen Vorschriften für die Kostenverteilung bei Güterzusammenlegungen aufgestellt. Die Wahl des Verteilungsmaßstabes ist dort der Beteiligtenversammlung oder der Schatzungskommission überlassen.

Neben dem Anteil an den eigentlichen Baukosten haben die Beteiligten auch noch die Kosten für den Erwerb des für die Wege nötigen Landes zu decken. Dies geschieht durch einen prozentuellen Abzug am Landguthaben eines jeden Beteiligten. Wie aus nachfolgenden Bestimmungen hervorgeht, wird der Landabzug entweder proportional dem Schatzungswert oder proportional der Fläche der Grundstücke vorgenommen:

Basel-Land[1]. « Die bei der Regulierung beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, das zur Anlegung neuer Wege und neuer Wassergräben erforderliche Land nach Maßgabe der *Größe* ihrer im Regulierungsgebiete gelegenen Grundstücke abzutreten. »

Aargau[2]. « Soweit die früheren Anlagen und der Wert der alten Wege und Tretrechte für die gemeinsamen neuen Anlagen nicht hinreichen, ist der Mehrbedarf an Land von den sämtlichen Beteiligten nach Maßgabe des *Wertes* der eingeworfenen Grundstücke zu tragen. »

Waadt[3]. « Tous les propriétaires intéressés sont tenus de céder gratuitement et proportionnellement à la *valeur* totale des parcelles qu'ils possèdent dans le périmètre de l'entreprise, l'équivalence du terrain nécessaire à la création des chemins et canaux. »

Genf[4]. « Les propriétaires sont tenus de céder gratuite-

[1] Gesetz betreffend Feldregulierungen und Anlegung von Feldwegen. 1895/1911. § 11.

[2] Vollziehungsverordnung zum Flurgesetz. 1913, § 79.

[3] Règlement pour l'exécution des remaniements parcellaires. 1916, Art. 15.

[4] Loi sur la concentration des exploitations agricoles. 1915, Artikel 17, Al. 1.

ment et proportionnellement à la *superficie* totale de leurs parcelles le terrain nécessaire à la création des chemins prévus par l'entreprise. »

3. Mängel der heutigen Kostenverteilung.

Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt, werden in der Regel die Baukosten proportional zum Schatzungswert auf die neuen Grundstücke verlegt. Diese Art der Kostenverteilung weicht bedeutend ab von derjenigen, wie sie bei Ent- und Bewässerungen gebräuchlich ist. Bei diesen letztern Bodenverbesserungen werden bekanntlich die Grundstücke (oder Teile derselben), für welche durch die Melioration ungefähr gleich großer Nutzen pro Flächeneinheit zu erwarten ist, in wenige Klassen zusammengenommen. Für jede Klasse wird proportional dem zu erwartenden Nutzen die Zahlungspflicht pro Flächeneinheit bestimmt. Der Kostenanteil eines Grundstückes (oder Teiles desselben) ergibt sich durch Multiplikation seines Flächeninhaltes mit der relativen Zahlungspflicht der betreffenden Klasse. Es ist nun schon behauptet worden, daß das Prinzip der bei Güterzusammenlegungen üblichen Kostenverteilung (proportional dem Schatzungswert) im Grunde genommen dasselbe sei, wie bei der soeben beschriebenen Kostenverteilung bei Ent- und Bewässerungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Zahl der Klassen (entsprechend den Bonitätsklassen) bei Güterzusammenlegungen viel größer sei. Das ist entschieden ein Trugschluß, denn die Aehnlichkeit ist nur äußerlich. Das offenbar richtige Prinzip, d. h. die Verteilung der Kosten proportional dem Nutzen, ist nicht aufrecht erhalten, da der Nutzen der Güterzusammenlegungen nicht proportional dem Schatzungswert des Bodens ist. Wohl nimmt der infolge Verminderung der Grenzlängen sich ergebende Gewinn an produktiver Fläche proportional mit dem Bodenwert zu. Auch wird in der Regel die Verminderung der Transportkosten mit dem größern Bodenwert wachsen. Doch sind diese Vorteile nur klein gegenüber dem Gesamtnutzen der Güterzusammenlegung. Der weitaus größte Teil desselben hängt bei gleicher Kultur und gleicher Intensität der Bearbeitung vor allem von der Beschaffenheit des alten Zustandes ab, so

die Verminderung der unproduktiven Gänge von einem Grundstück zum andern,
die bessere Ausnützung der Arbeitshalbtage,
die Ermöglichung der Maschinenverwendung,
die Erleichterung der Bearbeitung (Pflügen etc.),
die Ersparnis an Saatgut und Dünger,
die Erleichterung der Aufsicht und Organisation der Arbeit usw.

(Schluß folgt.)

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer.

Am 5. Dezember 1920 hielt der Verband in Zürich eine außerordentliche Generalversammlung ab. Das Haupttraktandum bildete die Beratung und Beschlußfassung eines Gesamtarbeitsvertrages zwischen beiden Gruppen des Schweizerischen Geometervereins. Bereits lag ein Entwurf, als Beratungsergebnis mehrerer Sitzungen zwischen den Vorständen der « feindlichen Brüder », zur regen Diskussion bereit. Im Verlaufe derselben erhielt der Vorstand Weisung und die nötigen Kompetenzen zum definitiven Abschluß des Vertrages für 1921. Infolge der vorgerückten Zeit konnte in der allgemeinen Diskussion die Arbeitslosigkeit im Geometerberufe nur noch kurz gestreift werden.

Aus diesem Grunde ersucht der Vorstand alle Geometer, welche bereits stellenlos sind oder noch werden, ihre genaue Adresse mit den diesbezüglichen Erklärungen an den Aktuar einzusenden, damit der Vorstand sich mit den nötigen Schritten befassen kann.

Der Aktuar: *H. Lattmann*, Winterthur.

Kleine Mitteilungen.

Ehrung von Herrn alt Stadtgeometer D. Fehr.

Wir sind in der Lage, unsern Lesern den Inhalt der Urkunde mitzuteilen, mit der der Stadtrat von Zürich Herrn Stadtgeometer Fehr seinen Dank abstattete.